

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 12. SITZUNG DES GEMEINDERATES BÜRGSTADT AM 08.09.2020

Sitzungstag: Dienstag, den 08.09.2020 von 19:30 Uhr bis 22:30 Uhr

Sitzungsort: Bürgerzentrum Mittelmühle - Großer Saal

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Bürgstadt	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bgm. Grün, Thomas	
Schriftführer	
VR Hofmann, Thomas	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Helmstetter, Matthias	
3. Bgm. Eck, Max-Josef	
GR Balles, Gerhard	
GR Elbert, Klaus	
GR Neuberger, Burkhard	
GR Friedl, Heike	
GR Krommer, Marianne	
GR Mai, Dennis	
GR Neuberger, Peter	
GR Braun, Dieter	
GR Reinfurt, Holger	
GR Abb, Claudia	
GR Rose, David	
2. Bgm. Neuberger, Bernd	
GR Reinmuth, Jörg	
Abwesend	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Sturm, Christian	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.07.2020**
2. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 21.07.2020**
3. **Bauantrag (Tektur) der Projektgesellschaft Schwanenhöfe Bürgstadt GmbH & Co. KG, Aschaffenburg für Verwirklichung des Projektes "Schwanenhöfe Bürgstadt", Hauptstraße 41;
hier: Errichtung zweiter baulicher Rettungswege für die Seniorenwohnungen**
4. **Ortsplanung Bürgstadt - Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd" für das Grundstück Fl. Nr. 5660/8, Am Stadtweg 3;
hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auflage und Fassung des Satzungsbeschlusses**
5. **Friedhofsplanung Bürgstadt;
Beratung des vorgestellten Rahmenplanes sowie Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zur Ausweisung von zusätzlichen Bestattungsmöglichkeiten**
6. **Herstellung eines Glasfaseranschlusses für die Grund- und Mittelschule und das Rathaus Bürgstadt**
7. **Vergabe der Tiefbauarbeiten für den Ausbau der Straße "Höckerlein"**
8. **Sanierung der Rad- und Fußwegbrücke im Bereich Gartengelände
- Sachstandsbericht**
9. **Information zur Jahresrechnung 2019 mit der Tourismusgemeinschaft Miltenberg-Bürgstadt-Kleinheubach ("Drei am Main")**
10. **Informationen des Bürgermeisters**
11. **Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat**
12. **Anfragen aus der Bürgerschaft**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bgm. Grün die anwesenden Gemeinderäte und die Zuhörer sowie die Vertreterin der Presse, Frau Annegret Schmitz. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1.	<u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.07.2020</u>
-----------	---

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.07.2020 zugestellt wurde.
Einwendungen wurden nicht erhoben.

2.	<u>Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 21.07.2020</u>
-----------	---

TOP 3 **Vergabe der Ingenieurleistungen zur Erbringung des Brandschutznachweises im Rahmen der Generalsanierung an der Grund- und Mittelschule**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe zur Prüfung der Brandschutznachweise im Rahmen der Generalsanierung an der Grund- und Mittelschule an das Ingenieurbüro MKM Brandschutz Kittner-Meier in Würzburg zum Angebotspreis von brutto 12.382,00 € zu.

TOP 4 **Grabenlose Kanalsanierungsmaßnahmen (Inlinerverfahren) in verschiedenen Straßenzügen - Auftragsvergabe**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für die grabenlose Kanalsanierungsmaßnahmen in der Danziger Straße, Stettiner Straße und Kleinen Maingasse an die Firma Diring & Scheidel Rohrsanierung GmbH & Co. KG in Aschaffenburg zum Angebotspreis von brutto 289.619,21 € zu.

TOP 5 **Vergabe eines Architektenvertrages nach der Vergabeverordnung VgV für die Erweiterung der Kindertagesstätte Bürgstadter Rasselbade**

Beschluss:

Für die Ausschreibung der Architektenleistungen für die Erweiterung der Kindertageseinrichtung Bürgstadter Rasselbade wird an das Büro gk Projektmanagement, Kitzingen ein Ingenieurvertrag nach der Vergabeverordnung VgV zu einem Pauschalhonorar von brutto 10.353,00 € vergeben.

Weitere in diesem Zusammenhang notwendige VgV-Verfahren werden bei Bedarf ebenfalls beauftragt.

Beschaffung von digitalen Endgeräten für die Grund- und Mittelschule Bürgstadt

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt den Auftrag zur Beschaffung von mobilen Endgeräten für die Grund- und Mittelschule Bürgstadt an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben. Die Vergabe erfolgte in 2 Losen. Die Auftragsvergabe über 36 Tablets (incl. Tabletkoffer, Software und Installation) geht an die Firma tsf-Computertechnik GmbH, Röllbach zu einem Preis von brutto 22.227,92 €. Die Vergabe von 30 Laptops geht an die Firma MR Datentechnik, Würzburg zu einem Bruttopreis von 21.715,20 €.

3.	<u>Bauantrag (Tektur) der Projektgesellschaft Schwanenhöfe Bürgstadt GmbH & Co. KG, Aschaffenburg für Verwirklichung des Projektes "Schwanenhöfe Bürgstadt", Hauptstraße 41; hier: Errichtung zweiter baulicher Rettungswege für die Seniorenwohnungen</u>
-----------	---

Das Vorhaben betrifft das Gelände des ehemaligen Gasthauses „Schwanen“. Die Projektgesellschaft Schwanenhöfe Bürgstadt, GmbH & Co. KG plant ein Objekt mit Betreutem Wohnen, Tagespflege ambulant betreutem Wohnen und Verwaltungsräumen zu errichten. Für das Gebiet wurde ein Bebauungsplan aufgestellt, der dieser Zweckbestimmung zugeordnet ist.

Im Rahmen der Brandschutzprüfungen wurde festgestellt, dass noch die Erstellung eines zweiten baulichen Rettungsweges für die 31 Senioren-Wohnungen in Bauteil B Ebene 2 und Bauteil C Ebene 0 bis 3 notwendig ist. Hierfür werden die Tekturpläne vorgelegt.

Der durch das notwendige Treppenhaus vorhandene Quergiebel (Schnitt/Ansicht Hof 1 Süd-West) wird zur Schaffung der Zugänglichkeit auf die neue Außentreppe bis in den Flurbereich erweitert. Somit überschreitet auch die Erweiterung der Gaube die maximal zulässige Wandhöhe von 6,50 m. Mit dem 1. Änderungsantrag wurde bereits die Befreiung für den Quergiebel erteilt. Die Gaube wird lediglich zur Schaffung eines Fluchtweges aus dem Flur erweitert.

Die Wandhöhe für den Quergiebel/die Gaube beträgt in diesem Bereich 8,20 m. Durch diese Befreiung werden die Grundzüge des Bebauungsplans nicht berührt und Interessen der Nachbarn sind nicht unmittelbar betroffen, da der die Erhöhung betreffende Giebel im "Innenhof" zum Mühlweg liegt.

Aufgrund der Nutzungsbeschreibung, die eine Belegung der 31 Seniorenwohnungen laut Auszug aus den Auflagen der Baugenehmigung: „... 8. Die Seniorenwohnungen im Baukörper B und C dürfen nur durch Personen, die mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben oder schwerbehindert oder Schwerbehinderten im Sinne des Schwerbehindertengesetzes gleichgestellt sind oder die zum leistungsberechtigten Personenkreis des Pflegeversicherungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gehören, bewohnt werden. Sofern mehrere Personen diese Wohnungen bewohnen, ist es ausreichend, wenn mindestens ein Bewohner dieser Wohnungen diese Kriterien erfüllt. ...“ vorsieht, wurde die Aktualisierung des Brandschutznachweises (BSN) durch die Einplanung eines zweiten Rettungsweges erforderlich.

Die Aktualisierung des BSN sieht die Erstellung der zweiten baulichen Rettungswege für die 31 Seniorenwohnungen im Bauteil B und C vor.

Die zweiten baulichen Rettungswege erfolgen durch die Erstellung von zwei Treppentürmen in Stahlkonstruktion sowie einen zusätzlichen Ausgang im Bauteil C im hinteren rechten Bereich (Ebene 1 mit Außentreppe auf Ebene 0).

Beide neuen Treppentürme befinden sich innerhalb der im Bebauungsplan vorgegebenen Baugrenzen. Die Abstandsflächen der Treppentürme liegen auf dem eigenen Grundstück.

Um in den jeweiligen Dachgeschossen den Zugang zu den Außentritten zu ermöglichen, ist jeweils eine weitere Gaube erforderlich. Die Gaube für den Fluchttreppenturm passt sich an die Ausführung der Gaubenhöhe des Treppenhauses an. Aufgrund der im Bebauungsplan angegebenen Wandhöhe von 6,50 m ist hier eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Zum vorliegenden Tektur-Bauantrag und den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schwanenhöfe“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

4.	<u>Ortsplanung Bürgstadt - Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd" für das Grundstück Fl. Nr. 5660/8, Am Stadtweg 3; hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auflage und Fassung des Satzungsbeschlusses</u>
-----------	---

Der Bebauungsplan mit Anlagen lag in der Zeit vom 15.07.2020 bis 24.08.2020 öffentlich aus.

I. Folgende Stellungnahmen aus der öffentlichen Auflage und der Behördenbeteiligung gingen ein:

1. Landratsamt Miltenberg

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Mit der o.g. Änderung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Bauweise

Die durch die Festsetzung der offenen Bauweise „o“ mit der vorgegebenen maximalen Gebäudelänge von 50 m ist bei dem Bestandsgebäude die zulässige Gebäudelänge schon nahezu erreicht. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass trotz Ausweitung der Baugrenze eine Erweiterung dieses Gebäudes nicht möglich wäre.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein Anbau an das Bestandsgebäude ist nicht vorgesehen.

Firstrichtung

Wir bitten die Darstellung der im rechtskräftigen „Ursprungs“-Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd“ festgesetzten Firstrichtung klarstellend in den Änderungsplan aufzunehmen, da ansonsten der Anschein erweckt wird, dass zukünftig auf die Festlegung der Firstrichtung im Änderungsbereich verzichtet werden soll.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Die Firstrichtung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan wird übernommen. Zusätzlich wird, in Anlehnung an die umliegende Bebauung auch eine um 90° gedrehte Firstrichtung zugelassen (First straßenseitig).

Anpflanzen von Bäumen

Im rechtskräftigen „Ursprungs“-Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd“ sind entlang der nordöstlichen und der südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 5660/8 anzupflanzende Bäume im Planteil dargestellt und festgesetzt. Wir bitten die Darstellung auch hier klarstellend in den Änderungsplan aufzunehmen, da ansonsten der Anschein erweckt wird, dass zukünftig auf das Anpflanzen von Bäumen in diesen Bereichen verzichtet wird.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Die anzupflanzenden Bäume im Geltungsbereich sind aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan zu übernehmen.

Abstandsflächen

Eine Festsetzung der Abstandsflächen in nordwestlicher Richtung zum Stadtweg mit 2 m ist nicht notwendig, da aufgrund der maximalen Gebäudehöhe keine Abstandsflächen erreicht werden, die über die Straßenmitte hinausreichen.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Die Festsetzung der Abstandfläche zum Stadtweg ist zu entfernen, da in Gewerbe- und Industriegebieten nur 0,25 x Wandhöhe nachzuweisen ist. (2 m Baugrenze zuzüglich ca. 4.50 m Straßenhälfte = ca. 6.50 m zur Verfügung stehende Abstandsfläche). Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12.0 m begrenzt. $12 \text{ m} \times 0.25 = 3 \text{ m}$ benötigte Abstandsfläche)

Verfahrensvermerk

Aus den Ziffern 2, 3, 4 und 6 ist der Begriff Bebauungsplan durch die Bezeichnung „Änderung des Bebauungsplanes“ oder „Bebauungsplanänderung“ zu ersetzen.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Der Verfahrensvermerk ist entsprechend zu ändern.

B) Natur- und Landschaftsschutz

Aus naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit dem Vorhaben.

C) Immissionsschutz

Durch die neue Zufahrtmöglichkeit zum Grundstück Fl. Nr. 5660/8 können zusätzliche Geräuschemissionen durch Fahrverkehr für die benachbarte Wohnbebauung an der Bürgstadter Straße (Gemarkung Miltenberg) auftreten.

Kritisch ist die Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr). Bei der Ein- und Ausfahrt von LKW zur Nachtzeit treten, beim Vollzug der TA Lärm, Überschreitungen durch Geräuschemissionen an der, durch die Bürgstadter Straße von der Einfahrt getrennten, Wohnbebauung auf. Verursacht werden sie durch Spitzenpegel bei der beschleunigten Abfahrt bzw. Vorbeifahrt von LKW.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes ist die Aufhebung des Ein- und Ausfahrtverbotes aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung nur dann unkritisch, wenn keine Lkw-Fahrten zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) stattfinden.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Folgende Festsetzung ist in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„An- und Abfahrtzeiten (§ 9 Abs. 2 BauGB):

In der Nachtzeit (22:00 - 6:00 Uhr) ist An- und Abfahrverkehr für LKW über 7,5 to zulässiges Gesamtgewicht über die neue Zufahrt an der Bürgstädter Straße auf das Grundstück nicht zugelassen.“

Gleichzeitig ist zur Absicherung dieser Regelung das Genehmigungsverfahren durch eine Festsetzung im Bebauungsplan auszuschließen.

D) Bodenschutz

Im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“ (Grundstück Fl. Nr. 5660/8, Gemarkung Bürgstadt) befindet sich kein Grundstück, welches im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet ist. Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich auf den besagten Grundstücken eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht besteht gegen die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“ somit keine Bedenken.

Wir weisen allerdings daraufhin, dass Boden ein besonders schützenswertes Gut darstellt und mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Um überflüssige Erdmassenbewegungen zu vermeiden, ist daher bei der Planung künftiger Bauvorhaben innerhalb des o.g. Bebauungsplanes eine Anpassung der jeweiligen Bauvorhaben an dem Geländeverlauf anzuraten. Mutterboden ist grundsätzlich auszuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Anfallender, nicht kontaminierter, Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Ist eine Wiederverwendung innerhalb des Bauvorhabens nicht möglich, ist bestmöglich eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Bodenaushubs in örtlicher Nähe anzustreben.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

E) Wasserschutz

Die Überplanung eines bestehenden Bebauungsplanes im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains unterliegt nicht dem Verbot nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG.

Mit der Anpassung hinsichtlich des Hochwasserschutzes besteht aus wasserrechtlicher Hinsicht Einverständnis.

Weitere wasserrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich.

In fachlicher Hinsicht bitten wir die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes einzuholen und zu berücksichtigen.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ist am Verfahren ebenfalls beteiligt.

F) Brandschutz

In der DVGW W405 wird als Objektschutz bei Wohngebäuden mit bis zu drei Geschossen ein Löschwasserbedarf von 800 l/Min. (also 48 m³/Std.) aus Hydranten im Umkreis von 300 m über einen Zeitraum von 2 Stunden festgelegt.

Der Planersteller gibt lediglich an, die Löschwasserversorgung sei über das Hydrantennetz sichergestellt, jedoch wird hier eine Bestätigung einer genauen Menge nicht belegt.

Bei der Bemessungsgrundlage ist von einer harten Bedachung und feuerhemmende/feuerbeständige Umfassung, somit geringem Risiko zur Brandausbreitung, ausgegangen worden.

Ebenso wird auf die BayTB/DIN 14 090 „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ hingewiesen.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Die vorgesehenen Änderungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes haben gegenüber den seitherigen Festsetzungen keine Auswirkungen auf den Brandschutz.

Ein Anlass zur Überprüfung der Löschwasserversorgung ist somit durch diese Änderung nicht veranlasst.

G) Gesundheitsamtliche Belange

Seitens des Gesundheitsamtes besteht mit den geplanten Vorhaben entsprechend seiner Beschreibung in den Antragsunterlagen vom 4. Juni 2020 Einverständnis.

Als selbstverständlich gilt, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gültigen Rechtsvorschriften zu beachten sind. Trinkwasserschutzgebiete sind nach den Antragsunterlagen von dieser Maßnahme nicht betroffen. Sonstige gesundheitsamtlicherseits zu vertretenden Belange werden aktuell nicht berührt.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Aschaffenburg

Zu o.g. Planung nimmt das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg wie folgt Stellung:

1. Die Kartengrundlage der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem aktuellen Stand der digitalen Katasterkarte vom Juli 2020.
2. Es wird vermutet, dass nicht Flurstück 5664/1 sondern 5690/9 mit dem Ein- und Ausfahrverbot betroffen war. Das Flurstück 5664/1 ist ein Gehwegflurstück (Seite 2 der Begründung „Änderungen“).

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Das Flurstück, welches mit dem Ein- und Ausfahrverbot betroffen ist, trägt die Flurnummer 5660/9. Die Begründung ist auf Seite 2 entsprechend zu ändern.

3. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Der Markt Bürgstadt beabsichtigt den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd“ zu ändern. Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

1. Wasserwirtschaftliche Belange
- 1.1 Altlasten und Bodenschutz

Im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) ist für die zu überplanende Fläche kein Altlastenverdacht vermerkt. Im Falle organoleptischer Auffälligkeiten sind die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen.

Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§ 6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten. Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§ 12 BBodSchV, Leitfaden zu Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 Stand 1997 sowie DepV) maßgeblich und die Annahmekriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung und entsprechende Vorerkundungsmaßnahmen.

Beim Erdaushub ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen.

Diese Punkte sollten im Bebauungsplan vermerkt werden.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Unter der Rubrik „Hinweise“ ist in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Schutzgut Boden“. Bodeneingriffe sind möglichst gering zu halten. Beim Erdaushub ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen. Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§ 12 BBodSchV, Leitfaden zu Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 Stand 1997 sowie DepV) maßgeblich und die Annahmekriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen.

1.2 Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Inwieweit im derzeit gültigen Bebauungsplan die Themen Wasserversorgung und Grundwasserschutz gewürdigt werden, geht aus den übermittelten Unterlagen und den im BayernAtlas einsehbaren Unterlagen nicht hervor.

Daher folgende Anmerkungen:

Von dem geplanten Vorhaben sind kein Trinkwasserschutzgebiet und kein Einzugsgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Beim Anschluss der Trinkwasserversorgung an das bestehende Ortsnetz ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend bemessen sind, die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist vorab zu überprüfen.

Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten.

Die textlichen Festsetzungen sollten um folgenden Passus ergänzt werden:

„Stellplätze, Zufahrten und Wege sind entweder versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, dass eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist. Im Zuge von Baumaßnahmen an bestehenden Stellplätzen, Zufahrten oder Wegen sind diese zu entsiegeln.“

Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Bei den geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

In Bezug auf die Wasserversorgung sind durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes keine Veränderungen gegeben. Eine Überprüfung des gegenwärtigen Zustandes ist nicht erforderlich.

Bezüglich der Versiegelung ist folgende planungsrechtliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Minimierung der Flächenversiegelung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. Art. 7 BayBO):

„Stellplätze, Zufahrten und Wege sind entweder versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, dass eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist. Im Zuge von Baumaßnahmen an bestehenden Stellplätzen, Zufahrten oder Wegen sind diese zu entsiegeln.“

Grundsätzlich ist die Flächenversiegelung auf ein Minimum zu beschränken.

Stellplätze sind wasserdurchlässig auszuführen.

Bezüglich der Verschmutzung des Grundwassers ist folgende planungsrechtliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Grundwasserschutz:

„Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Bei den geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.“

1.3 Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiete

Der der Änderung unterzogene Geltungsbereich im uns vorliegenden Plan befindet sich zu einem Teil innerhalb des mit Verordnung vom 11.07.1994 amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Mains. Das Überschwemmungsgebiet des Mains wurde im Jahr 2010 Neuberechnet. Nach der Neuberechnung befindet sich ein größerer Teil der Flurnummern 5660/8 innerhalb des Überschwemmungsgebiets eines HQ100 (Hochwasserereignis mit einer statistischen Wiederkehr von 100 Jahren). In Teilbereichen werden dabei Wassertiefen von 0,7 m erreicht.

Der Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Zusätzlich ist der Umgriff des Neuberechneten Überschwemmungsgebiets einzuzeichnen (Anlage 2).

Des Weiteren ist der zugehörige Textteil in der Begründung auf Seite 3 wie folgt zu aktualisieren:

„Der Hochwasserspiegel HQ100 vom Main liegt im Planbereich bei ca. 129,00 m üNN. [...]“

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Der Umgriff des Neuberechneten Überschwemmungsgebiets ist in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Begründung ist zu aktualisieren.

1.4 Klimawandel

Mit Blick auf den stetig voranschreitenden Klimawandel und die kontinuierliche Flächenversiegelung sehen wir in der Bauleitplanung großes Potential den neuen Bedingungen, wie Hitze, heftigere Regenfälle und dem Verlust von Grünflächen, entgegenwirken zu können. Ein zentraler Punkt ist hierbei der Umgang mit Niederschlagswasser. Wir sind künftig zum einen vermehrt mit Starkniederschlägen aber zum anderen auch mit langanhaltenden Hitze- und Trockenperioden konfrontiert. Grundsätzlich kann die Festsetzung von Flächen zur gezielten Versickerung von Niederschlagswasser als Beitrag zur Grundwasserneubildung dienen und dem fortlaufenden Sinken der Grundwasserstände entgegenwirken. Dies begünstigt nicht nur die Versorgungssicherheit beim Trinkwasser, sondern auch die künftige Erlaubnis zur Gewässerbenutzung für landwirtschaftliche Bewässerung und die Entschärfung der Abflusssituation in den Fließgewässern bei Hochwasser.

Hierbei wird empfohlen, dass vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes nachgewiesen ist, dass der Untergrund für eine Versickerung geeignet ist. Es ist unter Anderem sicher zu stellen, dass der zu durchsickernde Boden frei von Belastungen (Z0) ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird es für erforderlich gehalten die textlichen Festsetzungen hierzu wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

„Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich getrennt von häuslichem Abwasser zu beseitigen. Es ist in Zisternen zu speichern, um es beispielsweise für die Grünflächenbewässerung nutzen zu können. Überschüssiges Niederschlagswasser ist in das Grundwasser zu versickern. Grundsätzlich ist eine Versickerung über den bewachsenen Oberboden in das Grundwasser einer Einleitung in ein Oberflächengewässer vorzuziehen. Bei einer Versickerung sind die Vorgaben des DWA - Merkblattes M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser", der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Bei einer Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer sind die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) zu berücksichtigen. Sollte die NWFreiV bzw. die TRENOG nicht greifen, wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Miltenberg zu beantragen.“

Obwohl das Grundstück von Bebauung umschlossen ist und geschützt zu sein scheint, ist das Thema Starkniederschläge mit den daraus resultierenden Oberflächenabflüssen nicht außer Acht zu lassen. Demnach ist es sinnvoll darauf hinzuweisen, dass die Gebäude bis mindestens 25 cm über Geländeoberkante so zu gestalten sind, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann. Dies ist in Form von Festsetzungen oder Hinweisen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Eine Aufnahme von Gründächern in die Bauleitplanung ist ein weiterer Punkt zur Anpassung an den Klimawandel. Neben dem ökologischen Ausgleich, der Dämm- und Kühlwirkung und einigen weiteren Vorteilen ist die Regenwasserspeicherung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nennenswert. Abhängig von Niederschlagsintensität und -dauer kann ein gewisser Teil des Wassers im Gründachaufbau gespeichert werden und wieder verdunsten. Der Abfluss des überschüssigen Wassers wird somit verzögert und gedämpft, was die Siedlungsentwässerung, die Fließgewässer und auch die Kläranlagen entlastet. Darüber hinaus kann sich für den Bauherrn aufgrund der gesplitteten Abwassergebühr eine finanzielle Entlastung ergeben.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird es für erforderlich gehalten die textlichen Festsetzungen hierzu wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

„Um den Oberflächenwasserrückhalt und den örtlichen Wärmeausgleich im Siedlungsraum zu fördern, sind mindestens 50 % aller Dachflächen (Haupt- wie Nebengebäude) extensiv zu begrünen. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen des Vorhabengenehmigungsverfahrens zu führen.“

2. Bgm. Neuberger und GR Krommer stellten fest, dass der ökologische Gesichtspunkt im Hinblick auf den Klimawandel schon durchaus Beachtung finden sollte, auch wenn es lediglich um eine kleingliedrige Bebauungsplanänderung geht. Deshalb könnte durchaus hier bereits mit den Auflagen gestartet werden um zu zeigen, dass man nicht nur darüber spricht.

GR Neuberger P. merkte an, dass Auslöser der Bebauungsplanänderung lediglich die Änderung der Zufahrt sowie eine minimale Baugrenzenerweiterung war. Deshalb sah er im Rahmen dieser minimalen Änderungen die ökologischen Auflagen als unverhältnismäßig an, zumal ansonsten im gesamten Baugebiet diese Vorgaben nicht bestehen.

GR Reinmuth sah bei dieser punktuellen Bebauungsplanänderung ebenfalls in den ökologischen Auflagen eine nicht zumutbare Vorgabe und zeigte Verständnis für klimatisch bedingte Vorgaben bei der Überplanung ganzer Baugebiete.

Beschluss: Ja 14 Nein 2

Festsetzungen zur Behandlung von Niederschlagswasser sowie zu Gründächern lediglich für den Änderungsbereich, die über die Festsetzungen des übrigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes GE Süd hinausgehen, werden aufgrund der geringen Flächengröße des Änderungsbereiches als nicht sinnvoll erachtet und stellen des Weiteren eine Benachteiligung der Änderungsfläche gegenüber der Restfläche dar. Zudem wird durch die herbeigeführten Änderungen des Bebauungsplanes keine Errichtung zusätzlicher Gebäude ermöglicht. Auf die angesprochenen Festsetzungen wird deshalb verzichtet.

5. Stadt Miltenberg, Miltenberg

Entsprechend der den Ausschussmitgliedern vorliegenden Beschlussvorlage vom 15.07.20 wurde über die Bauleitplanung des Marktes Bürgstadt im Stadtrat informiert.

In der Diskussion des Stadtrates Miltenberg wurde das Argument vorgetragen, dass der Grund für die Zweckvereinbarung vom Dezember 2014 zwischen der Stadt und dem Markt Bürgstadt nicht die Ermöglichung der Schaffung neuer Zufahrten gewesen sei.

Der jetzt vorhandene Kreisel, welcher als Argument für die nun geplante Wegnahme des Ein- und Ausfahrverbotes zur Bürgstädter Straße gewählt wird, sei erstellt und von der Stadt mitfinanziert worden, um eine Verkehrsberuhigung zu erreichen. Dem laufe die geplante Zulassung einer Zu- und Ausfahrt aber entgegen. Auch sei der Kreisel errichtet worden, um eine bessere Erschließung des Bürgstädter Gewerbegebietes über den Stadtweg zu erreichen, nicht jedoch über die Bürgstädter Straße.

Zu beachten seien die Interessen der Fußgänger und der Radfahrer, nicht nur auf der Bürgstädter Straße, sondern auch auf dem Gewerbegrundstück innerhalb des Bebauungsplanes, für das eine Zu- und Ausfahrt geschaffen werden soll. Hier bestehe derzeit eine sichere (öffentliche?) Verbindung für Fußgänger, die auch erhalten werden sollte.

In der Diskussion des Stadtrates Miltenberg wurde auch auf den Text der Zweckvereinbarung hingewiesen, der den Grundstückseigentümern das Recht einräumt, ihre Grundstücke über die Erschließungsanlagen der jeweils anderen Gemeinde zu befahren.

Seitens der Stadt Miltenberg besteht mit der Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet-Süd“ des Marktes Bürgstadt aus obigen Gründen kein Einverständnis.

Dem von der Stadt Miltenberg vorgetragenen Argument, die Zweckvereinbarung vom Dezember 2014 sei nicht erstellt worden, um neue Zufahrten schaffen zu können, kann von Seiten des Marktes Bürgstadt nicht gefolgt werden.

Unter Punkt (1) Satz 2 der Zweckvereinbarung sind eindeutige Formulierungen bezüglich der Erschließungsfunktion der Straßen enthalten: „Die in Satz 1 genannten Straßen dienen als Erschließungsanlagen sowohl für die Grundstücke im Stadtgebiet von Miltenberg als auch im Hoheitsgebiet der Marktgemeinde Bürgstadt“.

In der Zweckvereinbarung sind unter § 1 die Bürgstädter Straße aufgeführt.

- Eine Erschließung des Grundstückes von der Bürgstädter Straße aus, dazu gehört eindeutig auch eine verkehrliche Erschließung mittels einer Zufahrt, ist somit von der Stadt Miltenberg zu dulden.
- Zudem wurden vereinbarungsgemäß durch den Grundstückseigentümer bereits Straßenausbaubeiträge zum Ausbau der Bürgstädter Straße an die Stadt Miltenberg entrichtet.

- Die verkehrssichere Ausbildung der Zufahrt ist durch den Grundstückseigentümer sicherzustellen.
- Der jetzt vorhandene Kreisel ermöglicht nur zum Teil die Schaffung einer neuen Zufahrt. Hauptargument für die Herausnahme des Zufahrtsverbots ist die Herabstufung der Bürgstädter Straße von einer Staatsstraße zur Ortsstraße nach dem Bau der Ortsumgehung. Zum Zeitpunkt der Erstellung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes war die Bürgstädter Straße noch als Staatsstraße eingestuft gewesen. Vom Straßenbauamt wurde seinerzeit aus verkehrlichen Gründen das Ein- und Ausfahrtsverbot gefordert, diese Forderung ist nach der Herabstufung hinfällig.
- Der derzeit vorhandene gepflasterte Fußweg im Grundstück Flur-Nr. 5660/8 vom vorhandenen Parkplatz im Bereich des ehemaligen PENNY- und REWE-Marktes zur Bürgstädter Straße stellt keineswegs eine öffentliche Verbindung für Fußgänger und Radfahrer dar.
Es handelt sich um einen rein privaten Weg, der jederzeit vom Grundstückseigentümer geschlossen werden könnte. Der Grundstückseigentümer kann jedoch darum gebeten werden, aus Sicherheitsgründen nach Möglichkeit losgelöst von der Zufahrt auch einen separaten Fußweg anzulegen.

Beschluss: Ja 15 Nein 1

Aus den oben genannten Gründen ist der Einwand der Stadt Miltenberg abzulehnen.

6. Stellungnahme aus der Bürgerbeteiligung

6.1. Die Anwohner der Anwesen „Am Stadtweg 5 (inhaltsgleich 7 und 9)“ vom 12.08.2020

Der Gemeinderat Bürgstadt hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 eine Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“ beschlossen. Am Grundstück Fl. Nr. 5660/8 (ehemals Penny-Markt) ist im derzeit gültigen Bebauungsplan ein Ein- und Ausfahrtsverbot zur Bürgstädter Straße eingetragen. Nachdem die Straße von der Staatsstraße zur Ortsstraße abgestuft ist, kann dieses Verbot aus der Bauleitplanung gestrichen werden, um somit die Zu- und Abfahrt zu diesem Grundstück zu verbessern. Gleichzeitig werden die Baugrenzen erweitert.

Das derzeit bestehende Zufahrtsverbot von der Miltenberger Straße soll aufgehoben werden, um eine Zu- und Ausfahrt mit Begegnungsverkehr für Zulieferer und Kunden zu ermöglichen. Nach vorliegenden Informationen sollen auch die Baugrenzen zur Bürgstädter Straße und zum Stadtweg erweitert werden, um angrenzend an den Stadtweg einen Neubau zu erstellen.

Wir, die Anwohner des Anwesens am Stadtweg 5 (7 und 9) befürchten, dass durch die geplante Straße, die zu erwartende Anlieferung, Be- und Entladung und den ebenso geplanten Gebäudeneubau eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität entstehen wird, insbesondere infolge einer zu erwartenden Steigerung des Verkehrsaufkommens und einer damit verbundenen Verschärfung der Lärmbelästigung und Ruhestörung. Es ist uns bewusst, dass die geplante Maßnahme im Bereich des Gewerbegebietes liegt. Wir bitten den Gemeinderat bei seinen Entscheidungen jedoch zu berücksichtigen, dass sich ein Wohnhaus mit 18 Wohneinheiten auf dem unmittelbar angrenzenden Mischgebiet und zwei weitere Wohnhäuser mit jeweils 13 Wohneinheiten im wiederum angrenzenden allgemeinen Wohngebiet befinden. Dadurch, dass Gewerbe-, Misch- und Wohngebiet in geringem Abstand nebeneinander liegen, wäre mit einer erheblichen Lärm- und Immissionsbelastung zu rechnen.

Bei allem Verständnis für das Interesse an einer weiteren Ansiedlung von Gewerbe, bitten wir den Gemeinderat dringend darum, das Interesse der Anwohner nach Ruhe und Lebensqualität zu berücksichtigen und auf die Erweiterung der Baugrenzen zu verzichten.

Das Anwesen Stadtweg Nr. 5 ist im rechtsgültigen Bebauungsplan bewusst als Mischgebiet ausgewiesen. Es dient als Übergangszone zwischen Gewerbegebiet und Allgemeinem Wohngebiet. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Eine zusätzliche Zufahrt ins Gewerbegebiet von der Bürgstädter Straße aus bedeutet für das Anwesen „Am Stadtweg 5 (7 und 9)“ keine Mehrbelastung, sondern durch die Aufteilung auf die vorhandene und die neue, von dem Anwesen weiter entfernte Zufahrt auf das Grundstück, im Gegenteil eine Verringerung des Verkehrs gegenüber dem gegenwärtigen Zustand. Der geplante Neubau ist im Rahmen der Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes zulässig. Eine Erweiterung der Baugrenzen hat lediglich Auswirkungen auf den möglichen Gebäudestandort. Eine Vergrößerung der zulässigen Baumasse ist durch die Bebauungsplanänderung nicht gegeben, weil an den zulässigen Grund- und Geschossflächenzahlen keine Änderungen vorgenommen werden.

Bgm. Grün erklärte hierzu nochmals die neue Zufahrtssituation sowie die minimale aufgeweitete Baugrenze.

2. Bgm. Neuberger äußerte ein gewisses persönliches Verständnis für die Bedenken der Anlieger, insbesondere auch aus dem Grund, dass in letzter Zeit keinerlei Gewerbebetrieb auf dem Nachbargrundstück stattgefunden hat und durch die erneute Nutzungsaufnahme durchaus die Wohnqualität beeinflusst wird.

GR Helmstetter stimmt dem zu und ergänzte, dass sich möglicherweise bei den Anwohnern auch durch die Gemengelage mit der Parksituation an der Berufsschule eine gewisse Unzufriedenheit ergibt.

Hierzu ergänzte Bgm. Grün, dass dieses Thema auch im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen an der Berufsschule diskutiert wird.

Beschluss: Ja 15 Nein 1

Negative Auswirkungen auf die Anwesen „Stadtweg 5 (7 und 9)“, die über das Maß der Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes hinausgehen sind nicht zu erkennen. Die Einwände sind zurückzuweisen.

II. Satzungsbeschluss:

Beschluss: Ja 15 Nein 1

Aufgrund § 10 Baugesetzbuch -BauGB- vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) zuletzt geändert durch das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage in nationaler Tragweite“ mit Bekanntmachung vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS Nr. 2020-1-1-I) erlässt der Markt Bürgstadt folgende

Satzung

§ 1

Die Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet – Süd“ in der Fassung vom 08.09.2020 wird hiermit beschlossen.

§ 2

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

5.	<u>Friedhofsplanung Bürgstadt;</u> <u>Beratung des vorgestellten Rahmenplanes sowie Abstimmung der weiteren</u> <u>Vorgehensweise zur Ausweisung von zusätzlichen Bestattungsmöglich-</u> <u>keiten</u>
-----------	--

Einführend gab Bgm. Grün nochmals einen kurzen Rückblick zum seitherigen Planungsfortgang. Er wies darauf hin, dass nur noch 7 Urnenerdgräber frei sind und aktuell die Urnenkammer komplett belegt ist. Deshalb hat der Gemeinderat beschlossen, den Fachplaner Herr Struchholz zur Erarbeitung von Vorschlägen zur weiteren Vorgehensweise in Bezug auf die Friedhofsentwicklung zu beauftragen.

In der öffentlichen Sitzung am 07.07.2020 stellte Herr Struchholz seinen Vorschlag eines Rahmenplanes zur Friedhofsentwicklung vor. Man kam überein, im nächsten Schritt zu einem Vororttermin im Friedhof zusammen zu kommen. Teilnehmer am 28.07.2020 waren der örtliche Bestatter, Vertreter der Kirche, Fraktionsvertreter, Vertreter der Verwaltung sowie der Planer Herr Struchholz.

Vor Ort wurden nochmals die verschiedenen Vorschläge diskutiert. Inhaltlich ging es dabei erneut um die Erweiterung und Schaffung von weiteren Bestattungsmöglichkeiten im Umfeld zur Kirche zur Aussegnungshalle, die Überplanung der Erweiterungsfläche am Glockenturm sowie die Errichtung von kurzfristigen Lösungsmöglichkeiten an und in der Urnenhalle. Auch bei diesem Termin konnte man sich auf keine klare weitere Vorgehensweise bei der zukunftsfähigen Ausrichtung und Ausarbeitung eines Friedhofskonzeptes einigen.

Herr Struchholz stellte nochmals fest, dass er sich im Bereich der Kirche keine Urnenkammern in Form einer Säulen- oder Wandlösung vorstellen könnte. Auch eine Überplanung der Fläche unter der kirchlichen Vorgabe, dass die Priestergräber und demnach auch die vorhandene Wegführung an der seitherigen Fläche vor der Kirchenwand belassen werden müssen, sah er als nicht zielführend an, da die verbleibende Restfläche keine Option für eine sinnvolle Anordnung von Urnenerdbestattungsmöglichkeiten zulässt. Dennoch wäre er bereit, im Rahmen seines Auftrages auf Wunsch auch hierzu eine Detailplanung zu erstellen, allerdings mit dem Hinweis, dass er zu anderen Planungsvarianten geraten hat. Einen Vorschlag aus dem Gremium, diese Grünfläche direkt an der Kirche lediglich mit Sitzgelegenheiten im schattigen Baumbereich zu ergänzen und die anonymen Gräber durch ein Pflanzenbeet optisch abzugrenzen und so vor Übertritt zu schützen, sah er als gut an. In diesem Zusammenhang lud er das Gremium zu einer gemeinsamen Ortsbesichtigung zum Friedhof in Veitshöchheim ein. Diese Ortsbesichtigung in der sich einige Gemeinderatsmitglieder ein Bild vom dortigen Friedhof machen konnten, fand zwischenzeitlich am 05.09.2020 statt.

Weiterhin schließt er als Fachplaner derzeit eine Überplanung und Nutzung für Urnenbestattungen der freigewordenen Bestandsflächen im Bestandsfriedhof aus.

Da man sich aber auch nicht auf die kurzfristige Einbeziehung der Erweiterungsfläche festlegen wollte, schloss sich eine Beratung über eine kurzfristige Angebotsschaffung von Urnenbestattungen im Bereich der vorhandenen Urnenhalle (alte Aussegnungshalle) an.

Hier war man sich einig, dass man recht kurzfristig in der Urnenhalle acht weitere Kammern schaffen könnte, nämlich jeweils vier Kammern in der linken und rechten Nische gegenüber dem Eingangsbereich. Sollten diese ebenfalls vor der Festlegung auf eine zukunftsgerichtete Lösung wieder vergeben sein, ließen sich auch noch weitere acht Kammern (zweimal vier) in der jeweils gegenüberliegenden Nische errichten. Alternativ könnte nach Vergabe der acht kurzfristig zu schaffenden, zusätzlichen innenliegenden Urnenkammern auch die Erstellung von weiteren 20 Urnenkammern, jeweils 10 Stück, links und rechts des Eingangsbereiches vor der Urnenhalle unterhalb des Fensters beraten werden. Hierfür sind jedoch die beiden Birken zu entfernen.

Zur Thematik Neuanlage von Urnenerdgräber, egal ob als „gärtnergepflegte Gemeinschaftsanlage“ und/oder Familienurnenerdgräber sollte auch nochmals die Neuanlage zwischen der Friedhofsmauer zum Streckfuß und Urnenhalle im Bereich der aktuellen Grünfläche geprüft werden. Hiervon rät Herr Struchholz als Fachplaner jedoch aufgrund der derzeitigen Gesamtsituation im Friedhof ab und begründet dies damit, dass aufgrund der Weitläufigkeit des Friedhofs nicht direkt im Eingangsbereich weitere Urnenerdgräber angelegt werden sollten.

Zum weiteren Vorgehen sollten in der heutigen Sitzung nochmals alle Gemeinderatsmitglieder in die Beratung des Sachstandes eingebunden werden um dann eine Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise zu treffen.

So wäre denkbar, die kurzfristige Errichtung von acht bzw. 16 weiteren Urnenkammern in der bestehenden Urnenhalle zu beschließen und zu beauftragen. Die Fertigstellung könnte in wenigen Wochen erfolgen. In diesem Zusammenhang wäre auch die Umsetzung des Beschlusses vom 14.05.2019 zur Errichtung der Urnenwand gegenüber der Urnenhalle beschlussmäßig aufzuheben.

Weiterhin sollte eine Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise getroffen werden, wobei zum einen die Fläche festzulegen wäre, die für die Anlegung weiterer Bestattungsmöglichkeiten (z.B. Grabkammern, Urnenwände, Urnenstelen, Familienurnenerdgräber, gärtnergepflegte Gemeinschaftsanlage und Kissengräber) vorgesehen wird und zum anderen wer für die Detailplanung verantwortlich zeichnet.

Bgm. Grün verwies darauf, dass es sich bei der Friedhofsumgestaltung um ein sehr langwieriges Projekt handelt, das sich über 30 bis 40 Jahre hinziehen wird. Allerdings muss man sich jetzt schon überlegen, wie der Bestandsfriedhof in 30 bis 40 Jahren einmal aussehen soll. Deshalb ist es notwendig bereits jetzt die entsprechenden Entscheidungen zu treffen, jedoch auch für kurzfristige Bestattungsmöglichkeiten zu sorgen.

Er informierte über den nochmals kurzfristig stattgefundenen Ortstermin des Bau- und Umweltausschusses. Bereits hier vertrat er die Meinung, dass die Erweiterungsfläche am Glockenturm als nächstes für Bestattungsmöglichkeiten überplant werden sollte. Er informierte, dass sich auch der 2. Bgm. Neuberger gegen eine Errichtung von Erdgräbern zwischen der bestehenden Urnenhalle und dem Streckfuß bzw. der Schulstraße aussprach, da für ihn diese Fläche als Ort der Trauer denkbar ungeeignet erscheint, nachdem sie direkt

an der Straße liegt und hierdurch einem gewissen Lärmpegel ausgesetzt ist. Zudem ist der Blick von allen Richtungen möglich, was das Trauern ebenfalls stört.

Bgm. Grün stellte fest, dass im Bau- und Umweltausschuss auch über die kurzfristige Möglichkeit der Errichtung von schattigen Ruhezeiten im Friedhofsbereich beraten wurde. Ebenfalls wurde gewünscht, dass möglichst kurzfristig im Bestandsfriedhof für die wegemäßige Erschließung ein anderer rollstuhl-, rollatoren- und kinderwagengerechter Belag gewählt wird.

GR Neuberger B. führte seitens der CSU-Fraktion aus, dass es sicherlich für jede Lösungsmöglichkeit der Friedhofsentwicklung Für und Wider gibt, die es gilt gegenseitig abzuwägen. Er vertrat die Meinung, dass man irgendwann eine Entscheidung treffen muss um zu einem Ergebnis zu kommen. Auch die CSU-Fraktion ist überwiegend der Meinung, zur Schaffung weiterer Bestattungsmöglichkeiten auf die Erweiterungsfläche am Glockenturm zuzugreifen.

2. Bgm. Neuberger betonte, dass er die Diskussionskultur zur Entscheidungsfindung bei der Friedhofsentwicklung innerhalb des Gremiums als sehr angenehm empfand. Er fand es als wichtig, dass bei diesem Thema eine weitgehend einheitliche Entscheidung zum Wohle der Bürger getroffen werden wird.

Bgm. Grün bedankte sich abschließend beim Gremium, das sich über die Friedhofsplanung viele Gedanken gemacht hat. Auch wenn man einmal emotionsgeladen diskutiert hat, kann er 2. Bgm. Neuberger nur zustimmen und die gute Zusammenarbeit loben. Zudem bedankte er sich bei den externen Unterstützern aus Kirche, Bestatter und Planer für deren Beitrag zur Lösungsfindung.

Folgende Vorgehensweise stellte Bgm. Grün zur Abstimmung:

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Der Vergabebeschluss vom 14.05.2019 zur Erweiterung der Urnenwände und Errichtung zusätzlicher Urnenkammern durch den Neubau einer Urnenwandanlage entlang der Grenze zum Anwesen Streckfuß 30 wird hiermit aufgehoben. Die beauftragten Firmen sind hiervon zu unterrichten.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung von 16 weiteren Urnenkammern (je 4 in jeder Nische) in der Urnenhalle zu. Hierfür werden die bereits mit der ursprünglichen Herstellung der Urnenwand beauftragten Firmen beauftragt.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

- Für die Schaffung neuer Bestattungsmöglichkeiten wird die Erweiterungsfläche am Glockenturm überplant. Hierfür wird der Fachplaner Herr Struchholz um Fertigung weiterer Entwürfe gebeten.
- Das anonyme Grabfeld wird von der seitherigen Örtlichkeit hinter die Urnenhalle in Richtung Schulstraße verlegt. Die Zugangsmöglichkeit wird von den Urnenerdgräbern kommend vorgesehen.
- Die Grünfläche zwischen Kirche und Aussegnungshalle wird nach Rücksprache mit der Kirchenverwaltung zu einer Ruhezone/Erholungsfläche umgestaltet, indem dort z. B. Ruhebänke gestellt werden.
- Der Bestandsfriedhof wird überplant um diesen sukzessive zu einer parkähnlichen Friedhofsanlage zu entwickeln. Hierfür soll vom Fachplaner Struchholz die weitere Vorgehensweise anhand von Entwurfsplänen vorgeschlagen werden.

Hierbei soll möglichst kurzfristig die Errichtung von schattigen Ruhezonen vorgesehen werden. Ebenso soll möglichst kurzfristig im Bestandsfriedhof für die wegemäßige Erschließung ein anderer Belag gewählt werden. Hierfür sollen die technischen Möglichkeiten geprüft werden.

6.	<u>Herstellung eines Glasfaseranschlusses für die Grund- und Mittelschule und das Rathaus Bürgstadt</u>
-----------	--

Bereits im Juni 2019 hatte der Gemeinderat der grundsätzlichen Herstellung eines Glasfaseranschlusses für die Grund- und Mittelschule zugestimmt, zumal diese Maßnahme mit 90 % der der Kosten gefördert wird.

Zwischenzeitlich wurden die Förderprogramme zum Ausbau mit Glasfaseranschlüssen auch auf Rathäuser ausgedehnt.

Daraufhin hat der Markt Bürgstadt mit Unterstützung des beauftragten Planungsbüros IK-T, Regensburg ein einfaches Vergabeverfahren zur Glasfasererschließung von Schulen bzw. Rathäusern durchgeführt.

Im Rahmen der Ausschreibung wurden verschiedene Anbieter angeschrieben, jedoch wurde nur ein Angebot abgegeben und zwar von

- T-Systems International GmbH, München

Das vorliegende Angebot wurde vom Planungsbüro geprüft und nach den definierten Kriterien der Ausschreibung bewertet.

Das Angebot erfüllt die Förder- und Ausschreibungsanforderungen. Das Ergebnis ist schriftlich in der Angebotsbewertung vom Büro IK-T zusammengefasst. Die Kalkulationen sind seitens der T-Systems als Mischkalkulation dreier Projekte gerechnet.

Investitionskostenaufteilung

Einrichtung	Bruttokosten	Förderung	Eigenanteil
Grundschule anteilig und anteilig Sporthalle (SchulNr. 7582)	28.856,63 € + 24.951,28 € = 53.807,91 €	48.427,12 €	5.380,79 €
Mittelschule anteilig und anteilig Sporthalle (SchulNr. 7796)	28.856,62 € + 24.951,29 € = 53.807,91 €	48.427,12 €	5.380,79 €
Rathaus	52.073,34 €	46.866,01 €	5.207,33 €

Insgesamt beläuft sich die Maßnahme auf 159.689,16 €, wobei hiervon 90 % gefördert werden und der Eigenanteil beim Markt Bürgstadt bei 10 % liegt (= 15.968,91 €).

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Der Gemeinderat Bürgstadt entscheidet sich für das Angebot der Firma T-Systems International GmbH, München zum Glasfaserausbau der Einrichtungen

- Grundschule, Schulstraße 1, 63927 Bürgstadt
- Mittelschule, Schulstraße 1, 63927 Bürgstadt
- Zugehörige Sporthalle, Streckfuß 32, 63927 Bürgstadt
- Rathaus Bürgstadt, Große Maingasse 1, 63927 Bürgstadt

mit einem Gesamtdeckungsbeitrag in Höhe von 159.689,16 € (brutto).

Die vorgesehene Auswahl des Netzbetreibers steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der staatlichen Förderung über 90 % gemäß Breitbandrichtlinie.

7. Vergabe der Tiefbauarbeiten für den Ausbau der Straße "Höckerlein"

Das Ing.-Büro Johann & Eck hat in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die o. g. Baumaßnahme öffentlich ausgeschrieben. Die Tiefbauarbeiten beinhalten folgende Arbeiten:

- Kanalisation und Hausanschlüsse
- Erdarbeiten für die Wasser- und Gasleitung einschl. der Hausanschlüsse
- Straßenbauarbeiten

Die Ausschreibungsunterlagen wurden an insgesamt 12 Firmen verschickt.

Zur Submission am 27.08.2020 lagen vier Angebote vor.

Alle eingereichten Angebote waren vollständig und konnten somit in die Wertung aufgenommen werden.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote und Abzug der angebotenen Nachlässe ergibt sich als wirtschaftlichster Bieter die Fa. Adolf Kunkel, Aschaffenburg mit brutto 768.203,91 €.

Der Anteil der „EMB“ für die Wasserversorgung beträgt bei dieser Summe 137.781,45 €, so dass sich der Gemeindeanteil auf brutto 630.422,46 € beläuft.

Die Kostenschätzung für die Baumaßnahme lag bei brutto 694.000,00 €.

Die Firma Adolf Kunkel ist als gute und leistungsfähige Firma bekannt und bietet Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der Arbeiten.

Im Rahmen des Ausbaus und Neubaus der Straße „Höckerlein“ ist die Stellung eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators gemäß RAB 30 Baustellenverordnung erforderlich. Hierzu liegen der Verwaltung 2 Angebote vor.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für die Tiefbauarbeiten im Rahmen des Ausbaus der Straße „Höckerlein“ an die Firma Adolf Kunkel GmbH & Co. KG in Aschaffenburg zum Angebotspreis von brutto 768.203,91 € zu.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe für die Stellung des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators an das Ing.-Büro Johann und Eck, Bürgstadt zum Angebotspreis von brutto 3.665,66 € zu.

8.	<u>Sanierung der Rad- und Fußwegbrücke im Bereich Gartengelände</u> <u>- Sachstandsbericht</u>
-----------	---

Mit Beschluss vom 12.11.2019 wurde die Firma Weimer, Eichenbühl beauftragt, den Brückenbelag an der Rad- und Fußwegbrücke im Bereich Gartengelände mit einer GFK (Glasfaserverstärkter Kunststoff) Konstruktion zu einem Preis von 19.435,08 € zu sanieren.

Während der Demontage des Bodenbelages Anfang des Jahres stellte sich heraus, dass Teile der Tragkonstruktion starke Schadstellen durch eingedrungenes Wasser hatten. Diese schadhaften und teils bereits verfaulten Holzteile konnten aus Konstruktionsgründen erst im rückgebauten Zustand gesichtet werden.

Daraufhin wurde der Planer der Brücke (Baujahr 1996) hinzugezogen. Zusammen mit einem Statiker wurde festgestellt, dass die verfaulten Bereiche ausgetauscht werden müssen. Aus technischen Gründen ist dies aber nicht vor Ort zu realisieren. Da es sich um eine Leimbinderkonstruktion der ehemaligen Fa. Hess, heute Hasslacher in Kleinheubach handelt, müssen die ausgetauschten Teile aus statischen Gründen wieder verleimt werden. Dies kann nur im Werk erledigt werden, da nur dort die erforderlichen Maschinen und Geräte zur Verfügung stehen.

Im Anschluss daran hat die Fa. Weimer in Kooperation mit der Fa. Hasslacher der Verwaltung ein Nachtragsangebot in Höhe von brutto 13.145,43 € brutto vorgelegt. In seiner Sitzung am 10.03.2020 hat der Gemeinderat den zusätzlich nötig gewordenen Sanierungsarbeiten zugestimmt.

Da die Einrichtung einer Umleitungsstrecke für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr über die Ortsdurchfahrtsstraße während der Sanierungsmaßnahme als zu riskant angesehen wurde, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 16.06.2020 der Lieferung und Montage einer vorübergehenden „Behelfsbrücke“ zum Preis von brutto 6.961,50 € an die Firma Gerlach Gerüstbau GmbH in Eschau zugestimmt.

Nach erfolgter wasserrechtlicher Genehmigung durch die Behörden wurde am 28.07.2020 die waagrechte Brückenkonstruktion aus Modulgerüstbauteilen mit einem Autokran in die vorgesehene Position gehoben. Anschließend wurde die Bestandsbrücke mit gleichem Autokran ausgebaut und die Grundkonstruktion mit einem LKW zur Fa. Hasslacher transportiert.

Im Werk wurde die Grundkonstruktion von der zuständigen Sanierungsfachkraft und einem Statiker genauer untersucht und nötige Messungen durchgeführt. Dabei wurde erst das genauere Schadensausmaß an der Holzkonstruktion durch die eindringende Feuchtigkeit sichtbar.

Bei einem Vor-Ort-Termin bei der Fa. Hasslacher am 20.08.2020 zusammen mit dem ersten und zweiten Bürgermeister sowie dem Sachbearbeiter des Bauamtes wurde von den Verantwortlichen die Situation erläutert und auf die Problematik hingewiesen.

Folgender Schadensbericht wurde von der Fa. Hasslacher am 31.08.2020 der Verwaltung zugestellt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende Juli wurde die Brücke in Bürgstadt demontiert und mit dem Vorhaben diese zu sanieren, bei der Firma Hasslacher / Kleinheubach angeliefert.

Angedachte Saniermethode:

Bei der Grundkonstruktion, bestehend aus mehreren 220/430mm Breite / Höhe, zusammengeleim-ten Bogenträgern, sollte hier auf die gesamte Länge von 14 m der Brücke je Seite ein Bogen-segment abgetrennt, neu hergestellt und per Leim - Pressverfahren wieder aufgeleimt werden.

Nach mehrwöchiger Trocknung im Außenbereich wurde am 13.08.2020 mit den nötigen Messungen und Untersuchungen in Bezug auf eine mögliche Sanierung der Brücke begonnen.

Begutachtung durch Sanierungsfachkraft und Statiker der Firma Hess Timber.

Bedingt durch Leckagen in der Abdeckplane unter dem Holzbelag, ist hier über Jahre hin gesehen Feuchtigkeit eingetreten die nicht mehr entweichen konnte und führte zur:

Feststellung folgender Mängel:

- Mehrere, durch Fäulnis zerstörte großflächige Bereiche an der Gesamtkonstruktion, auffallend von den Außenseiten bis zu einer Breite von 700mm zur Brückenmitte hin.*
- Risstiefen bis zu 200mm in den Leimfugen der miteinander verleimten Bögen.*
- Von den Stirnseiten bis zum Auflager, vermehrt nicht mehr druckfeste Bereiche.*
- Die Holzfeuchtemessungen an der Konstruktion variieren von Minimum 25% - Maximum 58%*
- Bei der Tiefenmessung, 250/250mm von der Außen / Oberkante der Bücke beträgt eine Holzfeuchte von 32,3%*

Erforderliche Maßnahmen und statisch / technisch Bestimmungen zur Sanierung und Instandsetzung schadhafter Holzkonstruktionen:

- Beidseitiges nachschneiden auf einer Breite von 700mm entlang der gesamten Konstruktion.*
- Abkappen beider Stirnseiten bis zu einer Tiefe von 300mm.*
- Tiefenabfräsungen von schadhaften Bereichen an der Brückenoberseite.*
- Rissverpressungen mit Spezialharz.*
- Die erforderliche Bauteilfeuchte für Verleimungen mit Ressorcynharz, sowie die Rissverpressung ab 1/6 Risstiefe je Seite bezgl. der Bauteilhöhe, mittels Epoxidharz, darf maximal 18% Holzfeuchte nicht überschreiten.*

Fazit:

Nach dem Entfernen sämtlicher, nicht mehr statisch tragbaren Schadstellen würde letztendlich ein zu sanierender Brückenkern von ca. 40% stehen bleiben.

Zuzüglich einer Holzfeuchte von 25% - 58% die, die geforderten Maximalen 18% für Verleimungen und Rissverpressungen deutlich übersteigt, ist nach statisch / technischen Bestimmungen eine Sanierung der Brücke weder zulässig, noch möglich".

Aufgrund der aktuellen Erkenntnisse hat Bgm. Grün inzwischen Kontakt mit verschiedenen Brückenbaufirmen aufgenommen und um Kostangebote für die Lieferung und Montage einer neuen Brücke in unterschiedlichen Ausführungen gebeten.

Gleichzeitig hat die Verwaltung beim Landratsamt für die mobile Behelfsbrücke eine Verlängerung der wasserrechtlichen Genehmigung beantragt.

Ergänzend informierte Bgm. Grün, dass er bereits mit verschiedenen Brückenbauern gesprochen habe und diese um Angebotsabgabe für Brückenbauwerke aus Stahl, Aluminium, Stahlbeton und Holz gebeten habe. Ebenfalls hat er beim Wasserwirtschaftsamt wegen notwendiger wasserrechtlicher Erlaubnisse im Rahmen eines Neubaus angefragt. Hier wurde bestätigt, dass ohne Änderung der Widerlager und Änderung des Fliesquerschnittes zur Erf keine neue wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

3. Bgm. Eck wünschte, dass im Rahmen dieser Planung auch das Büro VIA, Köln nach deren Meinung, insbesondere zur Örtlichkeit, gefragt wird. Er wies daraufhin, dass diese insbesondere die verkehrstechnischen Problemfälle in diesem sensiblen Bereich bewerten sollten und gegebenenfalls Verbesserungspotential, evtl. durch Verlegung des Brückenstandortes, aufzeigen.

Bgm. Grün versprach das Büro VIA mit einzubeziehen.

Dieser TOP diene der Information.

9.	Information zur Jahresrechnung 2019 mit der Tourismusgemeinschaft Miltenberg-Bürgstadt-Kleinheubach ("Drei am Main")
-----------	---

Die Stadt Miltenberg legt für die Tourismusgemeinschaft Miltenberg-Bürgstadt-Kleinheubach „Drei am Main“ die Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr 2019 vor.

Diese schließt auf der Einnahmenseite mit	26.227,69 €
und auf der Ausgabenseite mit	275.911,53 €

sodass ein Defizit in Höhe von 249.683,84 € zu Buche stand. Der Großteil der Ausgaben ist den Personalausgaben geschuldet.

Die pauschale Erstattung von 5.000 € durch Kleinheubach ist bereits bei den Einnahmen berücksichtigt, sodass das Defizit zwischen dem Markt Bürgstadt (15 %) und der Stadt Miltenberg (85 %) aufzuteilen ist.

Folglich errechnet sich für den Markt Bürgstadt für das Jahr 2019 ein Beteiligungsbetrag an der Tourismusgemeinschaft in Höhe von 37.452,58 €.

Für 2020 ergibt sich daraus eine quartalsweise Vorauszahlung an die Stadt Miltenberg in Höhe von 9.300 €.

Er informierte, dass in der öffentlichen Sitzung vom 27.10.2020 Frau Ackermann und Frau Duffeck einen Bericht abgeben werden.

Dieser TOP diene der Information.

10.	Informationen des Bürgermeisters
------------	---

-entfällt-

11.	Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat
------------	---

-entfällt-

12.	Anfragen aus der Bürgerschaft
------------	--------------------------------------

-entfällt-

Anschließend nicht öffentliche Sitzung